

Gemeindeverwaltung Worb

Bärenplatz 1

Postfach

3076 Worb

T +41 31 838 07 00

F +41 31 838 07 09

info@worb.ch

www.worb.ch

worb

Verbindet.Uns.

Botschaft zur

Gemeindeabstimmung

vom 3. März 2024

Entwurf

Entwurf

Ergänzende Unterlagen zum Geschäft können bei der Gemeindeverwaltung Worb, Präsidialabteilung, Bärenplatz 1, 3076 Worb, Tel. 031 838 07 00, nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden.

Änderung der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb

Der Grosse Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit XX Ja- zu XX Nein-Stimmen, die Änderung der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb zu genehmigen.

Die Stimmberechtigten haben die geltende Verfassung der Einwohnergemeinde Worb am 13. Juni 1999 genehmigt. Nach 23 Jahren sollen mit einer Änderung die folgenden Anliegen umgesetzt werden:

- Für den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium wird eine Amtszeitbeschränkung von vier Legislaturen eingeführt. Bisher gab es keine Amtszeitbeschränkung.**
- Der Grosse Gemeinderat nimmt den Finanzplan in Zukunft nur noch zur Kenntnis. Er genehmigt ihn nicht mehr, weil es sich um ein Planungsinstrument ohne Rechtsverbindlichkeit handelt.**
- Alle Bestimmungen zum New Public Management werden gestrichen. Als die geltende Verfassung 1999 genehmigt wurde, diskutierte man, verwaltungsintern Führungsinstrumente des New Public Management einzuführen. In den letzten 20 Jahren sind aber keine Umsetzungsschritte erfolgt.**
- In Zukunft sollen auswärtige Personen Einsitz in eine Kommission nehmen können, wenn die Kommission interkommunale Aufgaben wahrnimmt. Interkommunale Aufgaben sind Aufgaben, die mehrere Gemeinden zusammen erfüllen.**

Daneben gibt es einige redaktionelle Anpassungen, die sich aus dem übergeordneten Recht ergeben oder der Klarheit dienen.

Die Änderung soll auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht rückwirkend für die Wahlen 2024, sondern erst für die Wahlen 2028.

1 Ausgangslage

Die Stimmberechtigten haben die Verfassung der Einwohnergemeinde Worb am 13. Juni 1999 genehmigt. Sie ist am 1. Januar 2000 in Kraft getreten und somit seit über 20 Jahren gültig.

2 Zielsetzung

Der Gemeinde setzte sich zum Ziel, die Gemeindeverfassung an die aktuellen Bedürfnisse anzupassen. In die Arbeiten miteinbezogen wurden auch

- das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen,
- das Reglement über die ständigen Kommissionen und
- die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates.

Diese Erlasse werden vom Grossen Gemeinderat überarbeitet, wenn die vorliegende Änderung der Gemeindeordnung genehmigt worden ist.

3 Geschäftserarbeitung

Das Geschäft ist in sieben Schritten erarbeitet worden:

- Der Gemeinderat setzte am 20. September 2021 eine nicht ständige Kommission ein. Ihr gehörten Vertreterinnen und Vertreter der politischen Parteien und die Mitglieder des Gemeinderates an.
- Die Kommissionsmitglieder erhielten im zweiten Schritt die Gelegenheit, in Rücksprache mit ihren Parteien alle Themen zu melden, die aus ihrer Sicht im Rahmen der Revisionsarbeiten geprüft werden sollten.
- Die Kommission erstellte im dritten Schritt aus den gemeldeten 28 Anliegen ein Arbeitspapier. Sie prüfte die Anliegen, kommentierte sie und verfasste eine Empfehlung.
- Im Sommer 2022 fand eine Vernehmlassung des Arbeitspapiers bei den politischen Parteien statt. In der Folge beurteilte die Kommission die Rückmeldungen und verabschiedete das fertige Arbeitspapier.
- Am 20. März 2023 behandelte der Grosse Gemeinderat das Arbeitspapier und legte damit die Grundzüge der vorliegenden Änderung fest.

- In der Folge wurde die konkrete Änderung der Gemeindeverfassung erarbeitet.
- Am 11. September 2023 verabschiedete der Grosse Gemeinderat die Änderung zuhanden der Gemeindeabstimmung.

4 Revisionspunkte

4.1 Einführung einer Amtszeitbeschränkung

Die heutige Gemeindeverfassung kennt keine Amtszeitbeschränkungen. Neu soll für den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium eine Amtszeitbeschränkung von vier Legislaturen eingeführt werden. Nach Ansicht des Grossen Gemeinderates sollten das Gemeindepräsidium und die Gemeinderatsmitglieder nach spätestens 16 Jahren ihren Sitz anderen Personen zur Verfügung stellen. Wenn eine Person aus dem Gemeinderat in das Gemeindepräsidium gewählt wird, beginnt die Amtszeitbeschränkung neu zu laufen. Die Amtsdauern im Gemeinderat werden nicht angerechnet.

Keine Amtszeitbeschränkung soll es weiterhin für den Grossen Gemeinderat und die Kommissionen geben.

4.2 Finanzplan

Der Finanzplan wird heute vom Grossen Gemeinderat genehmigt. Diese Genehmigung hat jedoch keine rechtliche Wirkung und keine Verbindlichkeit. Der Finanzplan ist ein rollendes Planungsinstrument und wird jährlich aktualisiert und neu berechnet. Deshalb soll ihn der Grosse Gemeinderat in Zukunft zur Kenntnis nehmen. Diese Praxis kennen praktisch alle anderen Gemeinden.

4.3 Verzicht auf New Public Management

Die Gemeindeverfassung wurde zu einer Zeit erlassen, als das Führungsmodell des New Public Management breit diskutiert wurde. Mit verschiedenen Bestimmungen wurde die Möglichkeit geschaffen, New Public Management einführen zu können. Tatsächlich eingeführt wurde es aber nicht. Es sind auch keine entsprechenden Schritte absehbar. Deshalb sollen alle diesbezüglichen Bestimmungen gestrichen werden.

4.4 Einsitz von auswärtigen Personen in Kommissionen für interkommunale Zusammenarbeit

Die Gemeinden erfüllen nicht alle Aufgaben selber, sondern teilweise zusammen mit anderen Gemeinden. Es hat sich bewährt, dass in eine Kommission für interkommunale Zusammenarbeit Personen verschiedener Gemeinden gewählt werden können. Aktuell gibt es in Worb keine solche Kommission. Mit der neuen Bestimmung soll aber die Möglichkeit geschaffen werden, dass Personen aus anderen Gemeinden in eine solche Kommission gewählt werden könnten.

4.5 Anpassungen aus übergeordneten Gesetzen und Verordnungen

Der Kanton hat in den letzten 20 Jahren einige Bestimmungen und Begriffe geändert. Diese sollen nun in die Gemeindeverfassung übernommen werden.

- In Art. 16 der Gemeindeverfassung ist bisher festgelegt, welche Geschäfte den Ausgaben gleichgestellt sind. Es ist eine Bestimmung, die aus dem kantonalen Gemeindegesetz übernommen wurde. Der Kanton hat diese Bestimmung angepasst. Diese Anpassung soll nun auch in der Gemeindeverfassung vorgenommen werden.
- In Art. 22 Abs. 2 ist bisher festgelegt, dass die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident auf Ende der Amtsdauer aus dem Amt ausscheidet, in welcher sie oder er das 65. Altersjahr vollendet. Das kantonale Gemeindegesetz verbietet jedoch ganz generell für die Mitglieder der Gemeindebehörden eine Beschränkung der Wählbarkeit durch Höchstaltersgrenzen. Die Bestimmung soll deshalb gelöscht werden.
- In Art. 26 Abs. 2 wurden bisher Listenverbindungen als zulässig erklärt. Im Reglement über Abstimmungen und Wahlen sind zusätzlich auch Unterlistenverbindungen zugelassen. Gemäss der Praxis des Amtes für Gemeinden und Raumordnung und der Rechtstheorie gehören Unterlistenverbindungen aber zu den grundsätzlichen Organisationsbestimmungen und müssen in die Gemeindeverfassung aufgenommen werden.
- Der Begriff "Amtsanzeiger" soll gemäss kantonalen Vorgabe durch "amtliches Publikationsorgan der Gemeinde" ersetzt werden.
- Der Begriff "Spezialkommission" soll gemäss dem Gemeindegesetz durch "nicht ständige Kommission" ersetzt werden.

- Der Kanton verwendet neu den Begriff "Budget" und nicht mehr "Voranschlag".

4.6 Redaktionelle Anpassungen

- Die Gemeindeverfassung soll neu Gemeindeordnung heissen. Dieser Begriff bildet den Charakter des Erlasses besser, weil Gemeindeordnungen hauptsächlich organisatorische Bestimmungen enthalten. Prägend für Verfassungen ist demgegenüber, dass sie ausführliche Bestimmungen zu den Grundrechten und einen ausführlichen Katalog zu den öffentlichen Aufgaben erhalten. Das ist bei der Worber Gemeindeverfassung nicht der Fall.
- Die Einleitung der Verfassung, der sogenannte Ingress, wurde überarbeitet. Einerseits passte man die Ausführungen zur Wirtschaft an, weil sich der Anspruch auf eine strukturell ausgewogene Wirtschaft als nicht umsetzbar erwies. Andererseits nahm man neu Ausführungen zur Nachhaltigkeit auf. Der Gemeinderat richtet die Gemeindeentwicklung bereits seit mehreren Jahren an den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung aus.
- Die Legislative soll neu "Parlament" und nicht mehr "Grosser Gemeinderat" heissen. Das kantonale Gemeindegesetz verwendet für die kommunalen Legislativorgane ebenfalls den Begriff "Parlament".

5 Inkraftsetzung

Die Änderung der Gemeindeordnung soll auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten. Für die im Jahr 2024 stattfindenden Wahlen gilt noch das alte Recht ohne Amtszeitbeschränkung. In den Übergangsbestimmungen ist deshalb festgehalten, dass die Amtszeitbeschränkung auf die Wahlen 2028 in Kraft treten wird.

6 Argumente des Grossen Gemeinderates

Die Mehrheit betont, dass

-

Dafür



Die Minderheit betont, dass

-

Dagegen



**Die Mehrheit betont, dass
XX Stimmen**

**Die Minderheit betont, dass
XX Stimmen**

7 Antrag und Beschluss

Der Grosse Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit XX zu XX Stimmen folgenden

Beschluss:

1. Die Änderung der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Worb wird genehmigt.
2. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.
3. Die Ausführung dieses Beschlusses ist Sache des Gemeinderates.

Worb, 21. September 2023

Namens des Grossen Gemeinderates

Catarina Jost
Präsidentin

Jürg Bigler
Sekretär

Anhang:

- Synoptische Darstellung der Änderung der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb